



Allgemeine Verfahrensregeln Ausschreibungsverfahren Beschaffung Verbrauchsgas für das Lieferjahr 2023

Allgemeine Verfahrensregeln zur
Ausschreibung von Verbrauchsgas der Open Grid Europe GmbH
für das Lieferjahr 2023

1. Allgemeines zum Ausschreibungsverfahren

- 1.1 Die Open Grid Europe GmbH (nachfolgend OGE) betreibt dieses Ausschreibungsverfahren im eigenen Namen für ihren zum Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlichen Bedarf an Verbrauchsgas. Es werden mehrere Produkte, jeweils für H-Gas und L-Gas, auf Basis dieser Verfahrensregeln beschafft.
- 1.2 Das Ausschreibungsverfahren unterteilt sich in das sog. Präqualifikationsverfahren zur Aufnahme in das Anbieterverzeichnis (näheres dazu unter 2.) und in die Ausschreibungs- und Zuschlagsrunde (näheres dazu unter 4.) für die im Anbieterverzeichnis aufgenommenen Antragssteller.
- 1.3 Dieses Ausschreibungsverfahren erfolgt in deutscher und englischer Sprache, nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 1.4 Jeder interessierte Gaslieferant (nachfolgend Antragssteller) muss einen eigenen Antrag für die Präqualifizierung zur Aufnahme in das Anbieterverzeichnis stellen. Die Zulassung von Antragsstellern im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens erfolgt ausschließlich durch die OGE.
- 1.5 Die vom Antragsteller beigebrachten notwendigen Unterlagen und Nachweise werden von der OGE vertraulich behandelt und nur für Zwecke des Ausschreibungsverfahrens im Rahmen dieser Verfahrensregeln verwendet.
- 1.6 Nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Unterlagen und Nachweise wird dem Antragsteller die Entscheidung über den Präqualifizierungsantrag mitgeteilt. Wird der Antragsteller nicht zugelassen, wird ihm dies unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Bei erfolgter Zulassung wird der Antragsteller in das Anbieterverzeichnis (Verzeichnis der präqualifizierten Antragssteller) aufgenommen und hierüber informiert. Antragsteller, die sich bereits im Rahmen der letzten durchgeführten Ausschreibungen erfolgreich präqualifiziert haben, müssen keine erneute Präqualifizierung durchlaufen um wieder in das Anbieterverzeichnis aufgenommen zu werden.
- 1.7 Die präqualifizierten Antragssteller werden mit Bekanntgabe einer erfolgreichen Präqualifikation von OGE (siehe 2.1) zur Abgabe eines oder mehrerer Angebote zu den ausgeschriebenen Produkten (nachfolgend Losen) im Rahmen einer gesetzten Frist (siehe 4.2) aufgefordert.

2. Präqualifikationsverfahren zur Aufnahme in das Anbieterverzeichnis

- 2.1 Die Prüfung und Bearbeitung der Antragsunterlagen erfolgt entsprechend der nachfolgenden von OGE gesetzten Fristen:
 - Einreichung und Eingang aller unter 2.4 geforderten Unterlagen bis spätestens zum **18.10.2022, 12 Uhr deutscher Zeit** am Firmenstandort der OGE in der Bamlerstraße 1b, 45141 Essen oder per e-mail an sebastian.bergmann@oge.net.
 - Prüfung und Bekanntgabe der Ergebnisse durch OGE bis spätestens zum **18.10.2022, 18 Uhr**

2.2 Der Antrag gilt als eingereicht, wenn OGE einen vollständigen Antrag erhalten hat. Der Antrag ist vollständig, wenn alle unter 2.4 geforderten Unterlagen eingereicht worden sind. Nicht vollständige Anträge gelten nach Ablauf der gesetzten Frist als nicht eingereicht.

2.3 Ausschlusskriterien, die jederzeit zu einem sofortigen Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren führen, sind:

- Antrag auf/oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbarer Verfahren
- nachgewiesene Verfehlung des Unternehmers, die die Zuverlässigkeit in Frage stellt
- rechtskräftige Verurteilung, die die berufliche Zuverlässigkeit infrage stellt
- gefälschte oder unrichtige eingereichte Unterlagen im Präqualifikationsverfahren
- Nichterfüllung des für das Produkt spezifisch festgelegte Beschaffenheitskriterium nach dem DVGW Regelwerk G 260 „Technische Regeln“ und/oder
- Nichtakzeptanz der Lieferbedingungen

2.4 Um als interessierter Antragssteller in das Anbieterverzeichnis aufgenommen zu werden, sind Nachweise über die Leistungsfähigkeit zu erbringen.

Die Leistungsfähigkeit bzw. deren Nachweis unterteilt sich in eine finanzielle und technische Eignungsprüfung.

(a) Zum Nachweis der finanziellen Eignung muss der Antragsteller eine gute Bonität vorweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn

(aa) die Eigenerklärung des Antragsstellers, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist, vorliegt.

(ab) ein Rating einer der nachstehenden Wirtschaftsauskünfte mit mindestens folgendem Index für den Antragssteller vorliegt

- Moodys (Baa3)
- Standards & Poors (BBB-)
- Fitch (BBB-)
- Creditreform Risikoklasse II <234 Risikopunkte)
- Dun & Bradstreet (2A2)

(ac) Für den Fall, dass der Antragssteller den unter (aa) geforderten Nachweis nicht erbringen kann, muss er alternativ oder ergänzend dazu eine Sicherheitsleistung zur Absicherung der Gaslieferung in Höhe von mindestens 1 Mio. € vorlegen.

- Zu den akzeptierten Sicherheitsleistungen zählen: Bankgarantien bzw. –bürgschaften,
- Unternehmensgarantien bzw. –bürgschaften, z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen
- Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren

Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten,

Weitere Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen sind nachfolgend definiert:

- Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie zu leisten. Das Kreditinstitut, das die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssector angehören.
- Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, das die Sicherheitsleistung leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform RatingMap) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dies ist durch den Antragsteller gegenüber OGE mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
- Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein von der OGE benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.

(b) Eigenerklärung zum Nachweis der technischen Eignung:

Im Rahmen der Eigenerklärung zum Nachweis der technischen Eignung muss der Antragsteller sich verpflichten, nur Angebote über Erdgaslieferungen abzugeben, die er am Trading Hub Europe (THE) über den gesamten Lieferzeitraum anstellen kann.

Alle Unterlagen sind im Original einzureichen. Kopien werden von OGE nicht berücksichtigt. Die Eigenerklärungen gemäß (aa) und (b) sind auf einem Formular abzugeben, das OGE im Internet zur Verfügung stellt. Der Aufwand zur Erstellung und Einreichung der Unterlagen wird von OGE nicht erstattet.

- 2.5 Alle eingereichten Unterlagen und Nachweise werden von OGE geprüft. Sofern vom Antragsteller im Antrag einer der unter 2.4 geforderten Unterlagen oder Nachweise nicht bis zu der gesetzten Frist erbracht werden, führt dies zum Ausschluss von der Präqualifikation. Der Antragssteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.

Die ausgeschiedenen Antragssteller werden über ihren Ausschluss schriftlich oder per E-Mail informiert. Präqualifizierte Antragsteller (nachfolgend Bieter) werden in das Anbieterverzeichnis aufgenommen und ebenfalls hierüber schriftlich oder per E-Mail

informiert.

Hierbei werden auch detaillierte Verbrauchsinformationen (Vergangenheitsdaten) zum Gasbezug der OGE an die präqualifizierten Bieter weitergegeben.

3. Gültigkeit der Präqualifikation

- 3.1. Die Präqualifikation hat für dieses Ausschreibungsverfahren eine Gültigkeit von 2 Jahren. Änderungen der maßgeblichen Angaben aus den vollständigen Antragsunterlagen sind vom Bieter unaufgefordert unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach deren Entstehen vorzulegen.
- 3.2. OGE behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Präqualifikation aufzuheben und die Streichung des Bieters aus dem Anbieterverzeichnis vorzunehmen.
- 3.3. OGE behält sich weitergehend vor, die Anforderungen zur Präqualifikation zu ändern und daraus resultierend zusätzliche Daten bei Bietern anzufordern.
- 3.4. Zur Verlängerung der Präqualifikation erfolgt nach Ablauf der Gültigkeit eine erneute Abfrage des Bieters zur Präqualifikation.

4. Ausschreibungs- und Zuschlagsrunde

- 4.1. Die Ausschreibung der Lose für den Bedarf an Verbrauchsgas beginnt mit Veröffentlichung dieser allgemeinen Verfahrensregeln zur Ausschreibung von Verbrauchsgas für den Lieferzeitraum vom 01.01.2023, 6 Uhr bis 01.01.2024, 6 Uhr.
- 4.2. Die Bieter sind aufgefordert spätestens bis zum **20.12.2022, 9 Uhr deutscher Zeit**, ein oder mehrere Angebote für die Lose gegenüber OGE per Telefax oder E-Mail an folgende Email-Adresse abzugeben:

E-Mail: sebastian.bergmann@oge.net

Der Eingang der Angebote wird von OGE kurz per E-Mail bestätigt. Angebote die nach Ablauf der gesetzten Frist abgegeben werden, werden von OGE nicht berücksichtigt.

- 4.3. Den Zuschlag für ein oder mehrere Lose erhält jeweils das wirtschaftlichste Angebot. Das Zuschlagskriterium ist ausschließlich der angebotene Preis. Sollten zwei Bieter denselben Preis für dasselbe Los anbieten, bekommt das zeitlich früher bei OGE eingegangene Angebot den Zuschlag.

Die Zuschlagserteilung erfolgt am **20.12.2022** bis spätestens **12:00 Uhr**

- Sofern im Angebot eine zwingende von OGE gestellte Vorgabe nicht erfüllt wird, kann dies dazu führen, dass das Angebot allein deshalb keinen Zuschlag erhält.
- Die Mitteilung über den Zuschlag wird zunächst den erfolgreichen Bietern per Telefax oder E-Mail übermittelt und muss von diesen am selben Tag zu Kontrollzwecken per Telefax oder E-Mail bestätigt werden. Die Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht. Im Anschluss werden die Bieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, von OGE darüber ebenfalls per E-Mail informiert. Diese Information kann im Einzelfall auch später erfolgen.
- Die Bieter sind für die Angebote, für die sie einen Zuschlag erhalten haben, zum

Abschluss eines Erdgasliefervertrages verpflichtet und bleiben insofern an ihr Angebot gebunden. Der Erdgasliefervertrag in der von OGE veröffentlichten Fassung wird zeitnah abgeschlossen. Ein Muster des abzuschließenden Erdgasliefervertrages ist auf der Homepage der OGE veröffentlicht und Bestandteil der Verfahrensregeln. Die Akzeptanz des Erdgasliefervertrages ist Voraussetzung für die Präqualifikation (vgl. 2.3) und die Berücksichtigung des Angebots des Bieters.

- Mit der Zuschlagserteilung gelten auch die Bedingungen des Erdgasliefervertrages.